

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 01.08.2019



A. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge, einschließlich Beratungen in der Variante J[use] im unternehmerischen Verkehr. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Jungheinrich Ausrüstungsgegenständen an Kunden in Österreich. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen J[use] Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen J[use] Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen J[use] Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. J[use] Verträge werden zwischen dem Kunden und JFS abgeschlossen. Die Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (nachfolgend **Jungheinrich**) wird bei Vertragsabschluss als Vermittlungsvertreter der JFS tätig. Jungheinrich ist bei der Abwicklung des J[use] Vertrages, insbesondere im Verzugs-, Gewährleistungs- oder Schadensfall, alleiniger Ansprechpartner des Kunden und handelt insoweit im Namen der JFS.
4. Für Art, Umfang und Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes ist die schriftliche Bestellbestätigung verbindlich, die Jungheinrich dem Kunden im Namen und im Auftrag von JFS übermittelt hat.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Ausrüstungsgegenstandes in Jungheinrich Prospekten und Katalogen, der Werbung sowie auf Typenblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
7. Konstruktions-, Funktions- und Formveränderungen behält JFS sich während der Lieferzeit nach billigem Ermessen vor, soweit der Ausrüstungsgegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
8. Vom Hersteller angegebene Geschwindigkeitszahlen beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20°C, ebenem Betonfußboden und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind auch bei normalen Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
9. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält JFS sich Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach vorheriger Zustimmung, Dritten zugänglich gemacht werden und sind JFS, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

B. Vertragslaufzeit, vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der J[use] Vertrag kann mit bestimmter oder unbestimmter Vertragslaufzeit geschlossen werden.
2. Sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des J[use] Vertrages am 1. Tag des Folgemonats nach der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes.
3. Der J[use] Vertrag mit bestimmter Vertragslaufzeit endet mit deren Ablauf. Eine Verlängerung auf Basis einer erhöhten Monatsrate setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.
4. Wird der J[use] Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Empfänger maßgeblich. Es gilt der einseitige Kündigungserzicht lt. Vertrag, sodass seitens des Kunden die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten frühestens zum Ablauf der Dauer dieses Kündigungserzichts zulässig ist.
5. Der Kunde ist an die vereinbarte Vertragslaufzeit gebunden. Mit Zustimmung der JFS kann der Kunde den Ausrüstungsgegenstand gegen Übernahme der durch die vorgezogene Vertragsbeendigung anfallenden Kosten (= Abbruchkosten) vorzeitig zurückgeben. Die Abbruchkosten sind vom Kunden nach Rechnungsstellung zu tragen.

C. Liefertermine, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. JFS stellt den Ausrüstungsgegenstand „ab Jungheinrich Werk“ bereit. Wünscht der Kunde, dass JFS über Jungheinrich den Transport im Namen und für Rechnung des Kunden organisiert, beauftragt Jungheinrich eine geeignete Spedition mit dem Transport des Ausrüstungsgegenstandes. Der Kunde trägt das Transportrisiko.

2. Ist eine Lieferfrist (= Lieferung innerhalb angegebener Wochen oder Monate) vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Bestellbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Genehmigungen, Freigaben und Unterlagen, insbesondere des unterzeichneten J[use] Vertrages, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung verbundenen wesentlichen technischen Fragen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist. Entsprechendes gilt für einen vereinbarten Liefertermin (= fest bestimmte/r Kalenderwoche/-tag).
3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Ausrüstungsgegenstand, verlängert sich die Lieferfrist, bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die für die Durchführung dieser Anforderungen notwendige Zeit.
4. Die Lieferfrist, bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, es sei denn, diese Umstände haben nachweislich keinen Einfluss auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Ausrüstungsgegenstandes gehabt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
6. Wird die Fertigstellung des Ausrüstungsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich, oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so ist JFS neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Der Kunde wird den Ausrüstungsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung untersuchen und Beanstandungen Jungheinrich direkt spezifiziert schriftlich anzeigen.
8. Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand zu übernehmen, sofern sich keine erheblichen Beanstandungen ergeben. Er bestätigt die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch Unterzeichnung der Kopie des Lieferscheines.

D. Haftung bei Verzug

1. Gerät JFS mit der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung von JFS zu verlangen, und zwar in Höhe von 1/30 der monatlichen Nettorate desjenigen Ausrüstungsgegenstandes, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von zwei Monatsraten. Diese Begrenzung gilt nicht bei krass grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätet.
2. Anstelle der Zahlung der Verzugsentschädigung ist JFS berechtigt, dem Kunden für die Dauer des Verzugs ein Überbrückungsfahrzeug zu stellen. Die im Vertrag vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum, für den ein Überbrückungsgerät gestellt wurde.
3. Liegt Verzug vor, und gewährt der Kunde JFS eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf Verlangen von JFS wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
4. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · Telefax +43 (0) 50 61409-3820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906

Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 01.08.2019



E. Zahlungsbedingungen, Wertsicherung, Zahlungsverzug

1. Eine monatliche J[use] Rate ist in der vereinbarten Höhe jeweils im Voraus zum Monatsersten ohne Abzug zu entrichten. Mit der ersten J[use] Rate wird zusätzlich eine anteilige J[use] Rate als Vorabmiete für den Zeitraum zwischen Lieferung und Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.
2. JFS fakturiert monatlich die J[use] Rate an die genannte Firmenadresse des Kunden, soweit von diesem keine geänderte Adresse bekannt gegeben wird. Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, ansonsten gelten die Rechnungen als akzeptiert.
3. Sind Preisanpassungen der J[use] Rate vereinbart, gilt folgende Wertsicherung: Die J[use] Rate basiert auf variablen Zinsen gemäß dem 3-Monats-Euribor oder des an seine Stelle tretenden Referenzzinssatzes. Die Anpassung der Annuität orientiert sich an der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Sie wird quartalsweise entsprechend der Veränderung des Referenzzinssatzes für das nächstfolgende Quartal vorgenommen. JFS behält sich eine Änderung des der J[use] Rate zugrunde liegenden Zinssatzes bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bis zum tatsächlichen Vertragsbeginn ausdrücklich vor.
4. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug an JFS gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu zahlen. Leistet der Kunde trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen keine Zahlung, ist JFS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die dem Kunden überlassene Ausrüstungsgegenstände selbstständig in Besitz zu nehmen und vom Kunden abzuholen. Der Kunde hat dem im Namen der JFS handelnden Vertreter Zugang zu den Ausrüstungsgegenständen zu ermöglichen. Trotz Abholung der Ausrüstungsgegenstände bleibt der Kunde aus dem Titel des Schadenersatzes zur Bezahlung der noch ausstehenden J[use] Raten verpflichtet, wobei JFS sich einen eventuellen Ertrag aus der anderweitigen Vermietung des Ausrüstungsgegenstandes anzurechnen lassen hat.
5. Zahlungen sind ausschließlich an JFS zu leisten. Eine Zahlung gilt erst mit vorbehaltlosem Eingang bei JFS als erbracht.
6. Raten- und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der vereinbarten Rechnungsstellung.

F. Übergabe

Bei Auslieferung der Ausrüstungsgegenstände wird Jungheinrich die vom Kunden benannten Fahrzeugbediener anstelle der JFS in die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände einweisen. Der Kunde erhält für jedes Fahrzeug ein Prüfbuch und eine entsprechende Dokumentation.

G. Verbot der Überlassung an Dritte

Der Kunde darf den Ausrüstungsgegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten, verkaufen noch sonst in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar einem Dritten überlassen.

H. Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Ausrüstungsgegenstandes

1. Schäden am Ausrüstungsgegenstand und/oder dessen Ausstattung, bzw. dessen Verlust teilt der Kunde JFS über Jungheinrich unverzüglich schriftlich mit. Soweit die Behebung eines solchen Schadens/Verlustes nicht durch eine Maschinenbruchversicherung des Kunden gedeckt ist, haftet der Kunde für die Schadensbeseitigung bzw. den Verlust, es sei denn, JFS hat den Schaden oder den Verlust zu vertreten. JFS ist berechtigt einen Nachweis einer Maschinenbruchversicherung vom Kunden zu verlangen und ggf. die Abtretung der Rechte aus dieser an JFS einzufordern.
2. Geht der Ausrüstungsgegenstand unter, ist JFS berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit einem gleichwertigen Ausrüstungsgegenstand fortzusetzen.

I. Gewalt- und Elementarschäden

Gewalt- und Elementarschäden sind sämtliche durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, dessen Dienstnehmer, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Dritte, durch Zufall oder höhere Gewalt an Ausrüstungsgegenständen verursachte Schäden. Das Risiko aus Gewalt- und Elementarschäden trägt der Kunde. Dieser J[use] Vertrag, für durch Gewalt- und Elementarschäden beschädigte Ausrüstungsgegenstände, bleibt aufrecht.

J. Betriebsgefahr

1. Mit der Übergabe eines Ausrüstungsgegenstandes wird der Kunde Halter und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte insbesondere straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

K. Wartung und Reparatur, bauliche Änderungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, am Ausrüstungsgegenstand jährlich oder bei Erreichen von jeweils 1.000 Betriebsstunden nach der Übergabe bzw. der letzten Wartung des Ausrüstungsgegenstands, je nachdem, welcher dieser Umstände zuerst eintritt, eine Wartung durchführen zu lassen. Um die volle Funktionsfähigkeit und den sicheren Betrieb des Ausrüstungsgegenstands zu gewährleisten, wird der Kunde, bei sonstigem Entfall einer Haftung durch Jungheinrich, mit Wartungs- und Reparaturarbeiten ausschließlich Jungheinrich beauftragen.
2. Ebenso bedürfen Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an dem Ausrüstungsgegenstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JFS, um die volle Funktionsfähigkeit und den sicheren Betrieb des Ausrüstungsgegenstands zu gewährleisten.
3. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für nicht durch Jungheinrich bzw. JFS autorisierte Wartungs- und Reparaturarbeiten, Änderungen, Ein-/Anbauten und deren Benutzung sowie daraus resultierende Gefahren.“

L. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich im Namen der JFS wie folgt Gewähr:

4. Der Kunde wird seine Mängelrügen schriftlich an Jungheinrich als Vertreter von JFS richten.
5. Alle bereits bei Gefährübergang oder während der Vertragslaufzeit mit Sachmängeln behafteten Teile des Ausrüstungsgegenstandes werden nach Wahl von Jungheinrich im Namen von JFS entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Teile, die von Jungheinrich im Rahmen der Nacherfüllung am Fahrzeug ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Fahrzeugeigentümers über. Der Kunde hat JFS ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
6. JFS trägt die ihr durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich ihre Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Ausrüstungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist.
7. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer JFS vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die J[use]rate zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von JFS wird der Kunde JFS in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
8. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Buchstabe O.
9. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen steht JFS – vertreten durch Jungheinrich – nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung und Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
10. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von JFS unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Ausrüstungsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
11. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für die Ausrüstungsgegenstände gibt JFS grundsätzlich nicht. Insofern ist keine ihrer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen. Sollte einer der Angaben von JFS beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haftet JFS nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

II. Für Rechtsmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich wie folgt Gewähr:

JFS ist verpflichtet, den Ausrüstungsgegenstand frei von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Ausrüstungsgegenstand oder Teile davon erheben, wird Jungheinrich im Namen der JFS nach ihrer Wahl auf eigene Kosten für den betreffenden Ausrüstungsgegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist JFS dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe O Ziffer 2 kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadensersatz nicht verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sachmängelhaftung gemäß Buchstabe L entsprechend.

M. Fristlose Kündigung, Schadensersatz

- Der Kunde und JFS sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. JFS steht dieses Recht insbesondere zu, wenn der Kunde:
 - sich mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten im Verzug befindet,
 - um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht,
 - ohne vorherige Zustimmung von JFS den Ausrüstungsgegenstand einem Dritten überlässt,
 - sonst in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
- Kündigt JFS den J[use] Vertrag aus wichtigem Grund, ist JFS berechtigt, die Summe der restlichen Monatsraten die bis zum regulären Vertragsende anfallen würden als Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, JFS einen geringeren Schaden nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

N. Exekutivmaßnahmen

Der Kunde unterrichtet JFS unverzüglich schriftlich über alle Exekutivmaßnahmen und sonstige Verfügungen Dritter, die sich gegen den Ausrüstungsgegenstand richten, und überlässt JFS Abschriften von Pfändungsverfügungen/-beschlüssen und Protokollen. Der Kunde hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden.

O. Haftung

- Die nachfolgende Regelung gilt für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Verzugsregelungen (Buchstabe D) gehen vor.
- JFS und Jungheinrich haften nicht für gegen sie gerichtete Entschädigungsansprüche aus Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall oder für indirekte Schäden, außer diese wurden durch krass grobes fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von JFS verursacht.
- Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

P. Vertragsbeendigung, Fahrzeurückgabe

- Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand nach Vertragsbeendigung auf seine Gefahr und Kosten – soweit notwendig - zu demontieren, jedenfalls in gesäubertem, vertragsgemäßem und ursprünglichen Zustand an die für ihn zuständige Jungheinrich Niederlassung zurückzugeben.
- Beschädigungen, von JFS nicht freigegebene Änderungen am Vertragsgegenstand oder erhebliche Verschmutzungen kann JFS auf Kosten des Kunden beseitigen lassen. Sollten JFS und der Kunde sich nicht über den vertragsgemäßen Zustand des Ausrüstungsgegenstandes bei Rückgabe einigen, wird ein unabhängiger Sachverständiger mit der Begutachtung des Ausrüstungsgegenstandes beauftragt. Die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen werden hälftig von beiden Vertragspartnern getragen.
- Kommt der Kunde der Rückgabeverpflichtung nicht fristgemäß nach, wird ihm die vertraglich vereinbarte Rate unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche als Nutzungsentschädigung weiter berechnet. Nach Vertragsende erforderliche Wartungen und/oder Reparaturen stellt JFS dem Kunden gesondert in Rechnung, weil die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung ab diesem Zeitpunkt entfällt. Dessen ungeachtet widerspricht JFS der stillschweigenden Verlängerung des J[use] Vertrages durch fortgesetzten Gebrauch ausdrücklich.

- Kundenseitig eingebaute Teile werden rücküberreignet. Sofern eine Trennung der zusätzlich eingebauten Teile nicht ohne Beschädigung des Vertragsgegenstandes möglich ist, verliert der Kunde mit dem Einbau das Eigentum daran entschädigungslos.

- Hat der Kunde die vereinbarten Betriebsstunden in erheblichem Maße überschritten, steht JFS das Recht zu, dem Kunden nachträglich die Differenz zu jenen höheren J[use] Raten, die sich bei Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebsstunden ursprünglich ergeben hätten, in Rechnung zu stellen.

Q. Gebühren, Aufrechnung, Abtretung, Sonstige Bestimmungen

- Neben der J[use] Rate, einer Vorabmiete und einer allfälligen Anzahlung hat der Kunde auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die der JFS vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, Rückholung, Einziehung, Feststellung des Verkehrswertes, bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges sowie alle angemessenen Kosten, die der JFS vor, während und nach der Vertragsdauer durch Rücklastspesen und sonstige außergerichtlichen Mahnspesen (wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes) sowie durch die gerichtliche Forderungsbeitreibung entstanden sind, zu tragen.
- Der Kunde zeigt JFS einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich an.
- Der Kunde kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber JFS nicht geltend machen, es sei denn, JFS hat die Forderungen des Kunden schriftlich anerkannt, die Forderungen sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder dem Kunden steht ein gesetzlich zwingendes Zurückbehaltungsrecht zu (§ 1052 Satz 2 ABGB)
- Ansprüche des Kunden gegenüber JFS dürfen nicht abgetreten werden.
- JFS ist berechtigt, J[use] Verträge mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen des Jungheinrich Konzerns zu übertragen. JFS wird den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde erklärt sich mit einem solchen Vertragsübergang einverstanden, sofern er dieser nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung widerspricht. JFS wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Anzeige der Vertragsübernahme noch einmal gesondert hinweisen.

R. Besitzanweisung

Der Ausrüstungsgegenstand befindet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Eigentum von Jungheinrich. Für Finanzierungszwecke ist jedoch beabsichtigt den Ausrüstungsgegenstand zunächst an die Jungheinrich Finance Austria GmbH und/oder an einen Drittfinanzierer zu verkaufen. Jungheinrich, die Jungheinrich Finance Austria GmbH und auch der Drittfinanzierer stimmen der Benützung dieses Ausrüstungsgegenstandes durch den Kunden zu und weisen den Kunden hiermit ausdrücklich an, gegenständlichen Ausrüstungsgegenstand im Namen der jeweiligen Eigentümer, zunächst im Namen von Jungheinrich, dann im Namen der Jungheinrich Finance Austria GmbH und schließlich im Namen des Drittfinanzierers zu besitzen. Der Kunde verpflichtet sich daraus keine Ansprüche geltend zu machen.

S. Erfüllungsort, Gebühren, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes von Jungheinrich, der den Ausrüstungsgegenstand namens und im Auftrag von JFS zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit J[use] Verträgen ist Wien.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und JFS gilt ausschließlich österreichisches Recht.